



VI.

→ Kulturgeschichtliches aus Warnemünde.

Von Ludwig Krause.

Die hier wiedergegebenen kulturgeschichtlichen Bemerkungen über unsern Hafen- und Badeort Warnemünde sollen kein zusammenhängendes Ganzes bilden, sondern es handelt sich nur um allerlei einzelne Notizen aus der Zeit von 1577—1826, die mir bei meinen Arbeiten im Laufe der Jahre in die Hände gefallen sind und meist nur das gemeinsam haben, daß sie sich eben alle auf einen und denselben Ort beziehen. Bezüglich der Schreibweise der Aktenauszüge ist diejenige der Originale beibehalten, nur sind der bequemereren Lesbarkeit wegen alle Orts- und Personennamen mit großen Anfangsbuchstaben versehen, und ist dort, wo im Original w und v für u resp. u für v steht, dies im Abdruck der heutigen Schreibart entsprechend abgeändert.

1. Zum Warnemünder Hausbau.

In einem Tauschvertrage vom 25. Juni 1598 zwischen Jochim Gribbenis und Hinrich Michelsen über zwei wüste Stätten in Warnemünde verpflichtet sich letzterer dem ersteren eine Stätte in der Vorderreihe (in der vorege) zwischen Hinrich Ulenbrock und dem alten Jochim Eggebrecht zu überlassen

und ihm darauff ein haus vor mit einem breden gevell und hinden mit einem kulende mit zigell uber all bedecket, die Wende mit lehm geklemet, vor gemaurett die Dornse mit einem Kachelofen mit balen, fenstren und Luken verfertigett, Darneben auch die thuren für der Dornsen, vor im hause und hinden zum hoffe wertes, wie dan auch die fenstren und luken vor und hinden im hause bauwen zu lassen, das Jochim Gribnis und seine Erben und Nachkommen dasselbige haus und Stette bewohnen, besitzen, gebrauchen, verkauffen und damit nicht anders als mit ihrem eigenthumb ihres gefallens gebahren sollen. — — Über das will Hinrich Michelsen gedachtem Jochim Gribbenissen ein zwolffer Dehlen, da Er Brucken und dergelichen im hause von machen kon, aus guther Freundschaft verehren.

Das vorne gemauerte, im übrigen nur geklehmte, vorne und hinten mit Fenstern und Luken versehene Haus soll an der Vorderseite also einen Giebel, hinten dagegen ein Kulende erhalten. Das Dach soll ganz mit Ziegeln

eingedeckt und innen im Hause eine abgeschlossene, durch einen Kachelofen heizbare und mit Holzbekleidung oder doch mit einem hölzernen Fußboden (mit balen) versehene Stube (Dornse) hergestellt werden. Für etwa noch weiter von ihm gewünschte Holzfußböden (Brucken) oder dergl. erhält Gribbenis außerdem noch die erforderlichen Dielen (ein zwolffer dehlen). Was das Wort Kul-ende bedeutet, ist nach Lübben und Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, nicht ganz klar, da es in der obigen Notiz aber ausdrücklich im Gegensatz zum Giebel gebraucht wird, scheint hier das abgewalmte Hausende damit gemeint zu sein.

Dem Ziegeldache nach handelte es sich bei dem Gribbenis'schen Hause jedenfalls um ein vornehmeres Privathaus, denn das gewöhnliche Dach war damals, wie auch noch viel später,¹⁾ in Warnemünde das Strohdach, und zwar das auf dem First gegen Sturmbeschädigung mit hölzernen Dachreitern oder Hängelholz versehene, wie das auf dem Warningck'schen Modell von Warnemünde vom Jahre 1798 im Rostocker Altertummuseum sehr gut zu sehen ist. In Warnemünde nannte man diese Dachreiter: „hengels“. Das ergibt sich aus einer Zeugenaussage vom 21. Februar 1682 in einem dortigen Beleidigungsprozeß. Denn es heißt dort bei der Feststellung der Zeit, zu der die betr. Beleidigung gefallen sein soll:

Interrogatus, zu welcher Zeit Dugge (d. i. der Beleidiger) die so genante hengels auff sein Dach gemacht? Rp. In der Schlachtelzeit vorigen jahrs, und von bollwercksholtze.

2. Wappenfenster, Schiffsmodelle und Armeleuchter in der alten Warnemünder Kirche.

Ueber bunte Glasfenster mit Wappen in der früheren Warnemünder Kirche erklärt der Rostocker Rat in einem Schreiben vom 12. Februar 1610 an Herzog Karl von Mecklenburg als Antwort auf ein am 22. Januar 1610 insinuiertes herzogliches Dekret vom 4. November 1609 wegen der Visitation der dortigen Kirche:

Bey dem Dritten Punct erinnert sich E. F. G. ebenmessig, undt ist ja allenthalben gebreuchlich, das die Lüchte und Fenster in den Kirchen gemeinlich von den eingehörigen KirchsspielsLeuten gesetzzett, repariret, gebessert und erneuert werden. Und als vor dreyzehen jahren solche FensterLuchte (darinnen weder dero Zeit oder auch zuvohr E. F. G. oder dero hochlößlichen vorfahren Fürstlichen Wapen ghar nicht, sondern allein privatorum Signa et nomina gestanden) seher aldt, löcherich, bauwfellig und brüchig gewäsen, hatt man uns und andere eingehörige ghute Leute, solche fensterluchte zuverneuweren ersuchet, Darbey wir so woll als andere privati nicht E. F. G. oder dero Fürstlichen hocheitt zue vohrfange (davor

¹⁾ Vgl. darüber E. Dragendorff in Bd. 3, Heft II, S. 33 dieser Beiträge.

uns Gott bis dahero bewahrett, auch woll ferner bewahren wirdt), sondern merae pietatis gratia, und damit die Kirche auch eo respectu im bauw und Zier behalten würde, uns der gebühr bezeigett, und an eine seite der Lucht näben der Stadt wapen, auch unser etzlicher privatFenster undt wapen setzen lassen, und haltens dafür, das uns dem Rahtt, so woll zu Warnemünde als hie in der Stadt vermüge Rechtsens, auch obrigkeit und Ambts-halben aufsicht zu haben gebühre, das die Kirchen an Fenstren oder anderen gebewden nicht vorfallen.

Stiftung eines Schiffsmodelles und eines Armleuchters. Ueber diese Stiftungen finden sich aus dem Jahre 1667 folgende Gewettsprotokolle:

Anno 1667 den 20. Augusti, In gegenwahrtt der Gewetteherrn H. Joachim Mantzels und H. Steffen Schultze, Hanß Schmidt angelobet und zugesaget, das er der Kirchen zu der Warnemunde zum ziehratt an stat deß alten schiffs, so unter dem bohden negst dem Altar henget, ein ander neuw schiff hinwieder verehren wolle, welches wolgemelde Herrn acceptiret und angenohmen, und wegen der Kirchen danckgesaget.

Eodem.

Hanß Jörk in gegenwahrt wol gedachter Herrn promittiret und angelobet einen messingß Arm gegen dem predigtstuel über der Kirchen zum zier-rahtt zu verehren, welches den auch acceptiret und angenohmen und wegen der Kirchen danckgesaget.

Der Jörk'sche Armleuchter ist leider nicht mehr vorhanden, da die nach Schlie (Meckl. Kunst- und Gesch.-Denkm. I, 2. Aufl., S. 294) im Inventar von 1811 noch aufgeführten zwei messingenen Kronleuchter von 1669 und 1693, sowie vier Leuchterarme inzwischen irgendwie verloren gegangen sind. Zwei Schiffsmodelle, darunter auch ein älteres, hängen dagegen noch in der neuen Kirche, jedoch dürfte es immerhin zweifelhaft sein, ob das oben erwähnte sich darunter befindet.

3. Alte Grab-Inschrift.

Ueber eine eigenartige Grab-Inschrift auf dem früheren Warnemünder Kirchhofe an der Kirchenstraße berichtet der alte Rostocker Senator und Gewettherr Matthias Priestaff unterm 29.—31. Mai 1671 in seinem Tagebuche¹⁾:

Auff einem Creuze zu Warnemünde auff'm Kirchhoffe steht geschrieben:

ICK hebbe gelopen, ligge Nu im Rüst,

Ein ander Lop ock, den Lopen gelüst.

Etwas anders wird die Inschrift wiedergegeben in einem Aufsätze „Zur Chronik von Warnemünde, Aufzeichnungen des Pastors J. F. Toll zu Warnemünde 1737.“²⁾ Hier heißt es von demselben Grab:

¹⁾ Im Auszuge abgedruckt in Neue wöchentl. Rost Nachr. u. Anz. 1840, S. 106 ff.

²⁾ Rost. Anzeiger Nr. 85, v. 11. April 1897, 2. Beiblatt.

Auf dem Kirchhofe über dem Grab eines Schiffers hat man diese Ueberschrift, die nun unkenntlich, gelesen:

Ick hebbe gelopen, nu lig ick un rüst,
Lat nu lopen, dem lopen gelüst.

Da Priestaff die Inschrift augenscheinlich noch selbst gesehen hat, Toll sie aber nur noch aus der Ueberlieferung kennt, so dürfte die erstere Lesart wohl die richtigere sein.

4. Holzlieferung an den Pastor, 1579.

Nach einem Gewetts-Protokolle von 1579 wurden dem damaligen Warnemünder Pastor Jacob Böhmer dafür, daß er eine Berufung in seine Heimat Magdeburg ablehnte, von der Stadt auf Lebenszeit jährlich zehn Fuder Holz aus der Rostocker Heide bewilligt:

Anno 1579 hefft de paster tho Warnomunde, h. Jacob Böhmer einen berop tom predegampt in sin vaderland gehatt, den he ock willens gewesen anthonemen unde van hir sick tobegeven. Darup averst de Ersamen weddehern mit em gehandelt datt he by dusser gemeine bliven muechte, dewile he en nu in de vertein Jar gedenet, dat he entlicken vorwilliget, unde vorpflichtet, by duesser gemeine to Warnomunde tho bliven, unde en mit dem göttlichen worde tho denen, we betanher geschehen. Darvor em wedderumb de Ersamen weddehern togesecht unde gelavet, dat se em van der stadt wegen alle Jar geven willen tein vöder barneholt uth der Rostocker heiden, unde solckes is geschehen mit bewilliging unde beleving eines gantzen Erbam Rades, unde de tein vöder holtes schölen unde willen de weddehern duessen pastor h. Jacob Bömern alle Jar geven de tidt sines levendes, unde so ein ander na em queme, deme willen se hirmede nichtes vorpflichtet sin. Actum Warnomunde in der heren huß, den 27. Augusti disses 1579 Jars, do weddehern weren de Ersamen h. Hans Bröker unde h. Caspar Lindenbarg. Böhmer war in Warnemünde schon seit 1566 Pastor und starb dort am Sonntagabend, den 20. August 1587, nachdem er noch am Morgen desselben Tages in der Kirche gepredigt und das Abendmahl gereicht hatte.

5. Verbot von Hochzeitsgeschenken.

In früheren Zeiten war es in Warnemünde Sitte, daß bei der Hochzeit der Bräutigam den Verwandten der Braut (den brutfrunden) und umgekehrt die Braut denen des Bräutigams allerlei Geschenke an Kleidungsstücken überreichten. Wie das nun bei solchen Bräuchen häufig zu geschehen pflegt, so hatten diese Gaben auch hier nach und nach immer größere Ausdehnung angenommen, bis sie schließlich, namentlich für den ärmeren Teil der Bevölkerung, geradezu zur Last geworden waren und die Behörde zum Einschreiten bewogen. Im Jahre 1585 erließen deshalb die Gewettsherren „Pro communi utilitate“, also zum gemeinen Besten, wie am Rande vermerkt ist, ein strenges Verbot aller derartigen Geschenke bei unnachsichtlicher Strafe von 20 Talern sowohl für

den Geber wie für den Empfänger. Nur die wirklichen Brautgeschenke zwischen Braut und Bräutigam selbst sollten nach wie vor gestattet sein. Das betreffende Gewettsprotokoll berichtet hierüber:

Anno 1585. Den 18. Februarij Js van den Ersamen Weddehern, h. Andreas Maßen unde h. Jochim Hanen, vor gut angesehen, beslaten, ock dem pastorn af to kundigen befohlen, dewile betanhero alhie to Warnomunde de grote unordnung Ingereten, dat to den hochtiden, de brudigam siner brut frunden vele giff unde gaven an hasen unde pantöffeln unde wedderumb de brut des bruedigams frunden an hembden, dōken, nese dōken hebben geven möthen, schal hernamals solkes geendert, unde gentzlich affgestellt sin, datt hernamals de bruedigam der bruetfrunden unde wedderumb de Bruth des bruedigams frunden keine giff noch gaven geven schōlen, wedder an hasen, tueffeln, hembden, nese dōken, dōken, etc. By twintich Daler brōken, de unvortōgerlick scholen genamen unde ingefordert werden, so wol van den, de de gaven geven, also van den, de de gaven bören. Doch watt brut unde bruedigam ein dem andern geven willen, schall fry unde unvorbaden sin. Actum ut supra.

Noch weiter geht in dieser Beziehung „Eines Erbarne Gewettes Mandat und Verordnungen, wie es hinfuro zu Warnemunde mit den verlobnussen, Hochzeiten, Kindtauffen und Kindelbieren Daselbst gehalten werden solle“, die am 13. Januar 1619 „in senatu vorlesen unnd approbiret“ wurde. Diese Verordnung verbietet nämlich kurzer Hand überhaupt alle Hochzeitsgeschenke mit Ausnahme geringer Gaben an Dienstboten, denn die Gäste würden ehren- und freundschaftshalber und nicht der Geschenke wegen zu solchen Familienfesten geladen. Die beiden einschlägigen Stellen, Artikel 2 und 9, dieser Verordnung lauten:

Bey gleicher straffe [d. s. 10 Gulden] soll auch hinfuro die braut oder deren Eltern des breutigams frunden, unnd hinwieder der Breutigam oder seine Eltern der braut frunden, weder in verlobnußen noch Hochzeiten keine verehrung, geschencke, giffte noch gaben (ohne was an Pantufflen unnd strumpen dem dienstvolck auß freiem willen ein Jeder geben will) verehren, senden, geben oder Schicken.

Unnd alß auch die geste ehr und freundschaftt unnd nicht der geschenke halben zur Hochzeit geladen werdenn, unnd oftmals der bösen eingefuhrten gewonheit halber, menniger uber sein vermügen gibt, So wollen die herrn der Gewette, im namen eines Erbarne Raths, das hinfuro niemand braut oder Breutigam Ictes wes vor, in, oder nach der Hochzeit verehren soll. Jedoch sollen hievon knecht unnd Megde, welche zum wenigsten drey Jahr bey einem herrn gedienet unnd deßen beglaubten schein von denselben uffzulegenenn hetten, außbescheiden sein, unnd soll doch denselben beiderseits zu dero hochzeit nicht uber einen gulden werth, verehret werden, bey straff funffzig guldenn.

6. Bestellung eines Altenteiles, 1589.

Unter dem 7. Februar 1589 findet sich im sog. Warnemünder roten Buche die folgende Eintragung über die Verlassung eines Hauses an den Schwiegersohn unter gleichzeitiger Bestellung eines Altenteiles mit dem besonderen Vorbehalt eines Stuhles beim Kachelofen:

Anno 89 den 7 Februarij

Vor dissem Bocke Is Erschenenn Gretke Redepennincksche Sampt Erren formunders nomlich Lafrentz Schroder unde Hans Langehinrikes unde vorledtt Erre huß tho Warnmunde, belegen In der forrege twisken Hans Winteppe unde Hinrik Kalen kwydtt unde frey Ane Jenige Ansprake, Arfflich unde Egenn, Also dath Idtt em Schal to geschreven werdenn Alse nomlick Jurgen Camÿen unde synen Arven.

Doch schal de olde Gretke Redepennincks de tidtt Erres levendes Im huse Bliven unde vorsorgeth werdenn mith Aller nodttrofft unde Einen stoll by dem kachlaven hebben unde wen gelick Erre dochter mith dode Affginge wyll he se gelick mith Aller nodttrofft vorsorgen.

Hir Ahn unde Aver sinn ghewesenn de Erbarren unde wolwisen weddehernn her Michel Breide unde her Harmen Nethlenbladtt unde Alse vormunder der aiden Redepennincksche Lafrens Schroder, Hans Langehinricks.

7. Entlassung eines Knechtes aus dem Gefängnis gegen Bürgschaft und Schadenshaftung seiner Freunde und Verwandten, 1584.

Anno 1584, den 2. Junij, hebben sick mitteinander alhir In de Isern setten laten Chim Kempe unde Steffen Tutow van wegen etlicher wort unde Iniurien, so Steffen Tutow van einer Frawen tom Mattmanshagen¹⁾ mit namen Köneke Hagemesters utgegaten und gesecht hefft. Dewile den des Chim Kempen frunde anfordering gedan, datt he der fengknisse mochte entlediget werden, hebben de Ersamen gunstigen weddehern h. Andreas Maß unde herr Jochim Hanen [en] der Slöte gelediget, unde hebben de frunde den hern to borgen gestellet vor den suelvigen knecht, en levendich edder dodt wedderumb into stellen, wan Id to rechte befördert werdt, Hinrick Kaffmeistern, Peter Eggebrechten unde Peter Barteldes. Unde sindt des knechtes beförderer unde Schadeborgen sin vader Clawes Kempe, Hinrick Hasenfanck, Chim Kempe. Unde laven hirmit de frunde des knechtes, disser saken einen richtigen utgangk to holden unde mit dem ersten to befördern, darmede se to einem guden ende entwedder frundlicher edder rechtlicher wise mogen gebrocht werden unde hirin keine vorsumnis noch vortogeringe kamen to laten. Laven ock datt hirmitt, datt se dem gericht, watt darup gahn muechte, unde to rechte en mag erkannt werden, willen gnog dohn unde vor schaden stan. (Rotes Warnemünder Buch fol. 24.)

¹⁾ Admannshagen, D. A. Doberan.

8. Eine Brandschadens-Regulierung aus dem Jahre 1580.

Um Ostern 1579 kam auf dem Grundstücke des Hans Michels in Warnemünde Feuer aus, das auch auf die Nachbarhäuser übersprang und so schnell um sich griff, daß man die übrigen Gebäude des Ortes (blek = Flecken) nur durch das Niederreißen eines noch nicht brennenden Hauses zu retten vermochte. Die Folge dieses Brandes war ein großer Streit zwischen den geschädigten Nachbarn und Hans Michels, dem erstere offenbar, und wie es scheint nicht ganz ohne Grund, vorwarfen, das Feuer durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet, wenn nicht gar mit Absicht angelegt zu haben. Da dies Geraune und Gezänke sich gar nicht legen wollte, sondern immer von neuem wieder auflebte, beschied das Gewett zu Anfang des folgenden Jahres die gesamten Parteien vor sich auf die Vogtei und schlichtete hier nach langen Verhandlungen die Sache in der Weise, daß Hans Michels 800 Mark sundisch zahlte, die zusammen mit vierzig in Rostock inzwischen für die Abgebrannten gesammelten Gulden unter die neun geschädigten Nachbarn je nach der Höhe ihres Schadens in Summen von 30 bis 230 Mark verteilt wurden. Dem Hinrick Tewes wurden für den Abbruch seines Hauses ebenfalls 230 Mark sundisch zugesprochen, die durch eine Sammlung von Haus zu Haus in dem durch dies Niederreißen geretteten Warnemünde aufgebracht werden sollten. Damit sollte dieser Streit ein für allemal für Mann und Frau, Kind und Kindeskind beendet und begraben sein unter Androhung schwerer Gefängnisstrafe für alle, die je wieder hierauf zurückkommen und gegen irgendjemand hieraus einen Vorwurf erheben würden. Das uns erhaltene interessante Gewettsprotokoll über diese höchst eigenartige alte Brandschadens-Regulierung lautet wörtlich:

Anno 1579. Middewekens in den pasken is tho Warnemunde ein gefelich fuer entstanden unde utgekamen uth Hans Michels bode edder achterhuse, dadorch etlike huser in grund affgebrand sin, unde dewile daruth eine grote Uneinigkeit unde vorbittering twisken Hans Michels unde den affgebranden erwassen, is entlich dorch vele underhandling de sake vordragen worden dorch de Ersamen weddehern h. Hans Bröker unde herr Caspar Lindenborg Anno 1580 den 7. Januarii tho Warnomunde in der heren huse, nafolgender gestalt. So heft Hans Michels den affgebranden uth gudem herten unde christlikem Medeliden aver eren schaden, gegeben unde togekert achthundert Marck sundisch, dartho sind verhanden vertich guelden, so in der stadt Rostock van guden lueden gesamlet unde tohulpe gebaden sin. Solck geld is under de affgebranden utgedelet worden, nach dem ein Jeder schaden geleden, und mit einem iedern in sunderheit frundlich is gehandelt und affgedinget worden: wo na folget:

Jacob Rikentrog	230 Marck: β
Olde Rikentrogische	130 Marck: β
Clawes Reimers }	130 Marck: β
Peter Bilefeld }	

Jacob Oleffsen	60 Marck: β
Hans Mickelsen	60 Marck: β
Abelke Tutowen	100 Marck: β
Hinrick Stoltefoht	80 Marck: β
Steffen Degener	30 Marck: β
Hinrick Tewes averst dessen huß dem gantzen blecke tom besten nedder gehowet worden schal hebben	230 Marck: β

de uth dem bleke to Warnomunde von naber to naber schölen gesamlet werden. Unde hirmitt schal de ganze sake to grund uth gentzlich upgehaven unde vordragen sin, wo se sick den ock mit hand unde Mund under einander vorbeden hebben. Solck vordrag schall to beiden siden festendichlich geholden werden, vor Man unde frow, kinder unde kindeskinder, gebaren unde ungebaren, also dat solckes nemandes vorgelecht upgeruecket edder vorgeworpen schal werden, Sundern schölen alse gude frunde unde nabers infrede unde einigkeit mitt einander leven, ein des andern im besten gedencken, ock ein des andern beste wethen unde fordern Jummer unde to ewigen tiden. De dariegen don und handeln wörde, id sy mit worden edder mitt wercken, schall ane gnade mitt gefengnis unde högster peen gestraffet werden.

9. Kneipenwesen und Ausschreitungen bei den Schoß- und Kontributionsgelagen im 16. und 17. Jahrhundert.

Zu Anfang des Jahres 1577 sah sich das Gewett genötigt, das überhandnehmende Kneipenwesen in Warnemünde zu beschränken und die Zahl der dort zuzulassenden Wirtschaften neben dem Voigt und dem Barbier auf acht festzusetzen. Das betreffende Gewettsprotokoll lautet:

Anno 1577, Den 20. Februarij, do h. Hans Bröker unde herr Casper Lindenberg weddehern weren, is vor gutt angesehen unde vorordnet, dat tho Warnomunde nicht mer den acht kröge sin schölen, darin man offentlig beer tappen unde schenken schal, unde solckes der Orsaken halven, dat uth den velen krögen vele unde grothe unrichtigkeit mennigmal erfolget, der Stadt bröke undergeslagen unde sunsten mehr bosheit unvormeldet bedreven werd, unde wenn uth den nabeschrevenen Jemandes affstunde van dem krogen, schall ane der weddehern wille nemandes sick in der stede des krogens anmathen. So ock Jemandes baven unde wedder disse ordning sick mothwillig uplenen unde to krogende understan wörde, schal viff Daler vorbraken hebben. De Namen derienigen, den up dittmal datt krogend vorgunnet, sind disse, wo folget:

Hans Heidenrick,	Hans Kale,
Hans Vederow,	Hinrick Bartelman,
Trine Eggebrechtes,	Jochim Plesse,
Catrine Reimers,	Jochim Smitt.

Doch schal beneven dissen vorbeschrevenen dem vagde unde balberer datt krogend fry stan unde unvorbaden sin.

Zuerst von diesen hat augenscheinlich die fünfte, die Kale'sche, Wirtschaft gewechselt, denn der Name Hans Kale ist durchstrichen und Hans Langehnikes daneben geschrieben. Später ist mit hellerer Tinte auch dieser Name wieder gestrichen und dafür am Schlusse der Reihe Hinrick Grote nachgetragen.

Wie ein solches „Krug-Lehn“ verliehen wurde, zeigen zwei Protokolle aus den Jahren 1668 und 1680:

Anno 1668, 31. Augusti. Auff bittliches ansuchen Johan Falcken hat der p. t. praesidirende H. deß Gewettes, H. Henricus Riedeman, demselben vergünstiget und erlaubt, daß er zeitt seiner und seiner frauwen leben Rostogker bier verzapffen und außkrugen mag, iedoch daß er iehrlich dem regierenden Herrn des Gewettes seine gebuhrende recognition und zapffeldt bezahle und erlege. actum Rostogk ut supr.

Anno 1680, d. 17. Junij hat Peter Meckelburgsche das bierkrugen zu Warnemunde hiemit furm wohllöbl. Gewette gewonnen, solches sich bester gelegenheit zu gebrauchen, und damit ihre nahr- und handthierung fortzusetzen; Und soll numehr zu aller und ieder krugfreyheit doselbst gleich anderen Warnemünder krügeren verstattet werden.

Placito Dn. Praesidis

G. Amsel Secretar mpp.

Im Jahre 1669 wurde für Warnemünde auch eine sog. Bierstunde eingeführt, indem der Rat am 7. November d. J. ein Verbot erließ, die Krüge länger als bis 10 Uhr abends offen zu halten:

Aldieweilen auch E. E. hochwl. Rhatt glaubhafft vorgebracht, daß die Warnemünder krüger und andere denen sitzenden gesten, sonderlich den jungen Knechten biß in die späte nacht offen hauß halten, auch bier und anders feil geben, wodurch denn solche nachtsitzere und Schwermer, der in Gottes wordt und der Policey Ordnung bey höchster straffe verbottene entheiligung deß Gottlichen Nahmenß, verachtung der Obrigkeit, scheltenß und schlagenß auch anderer hendel sich mißbrauchen und dadurch den zorn gottes über die Stadt, den flecken und sich selbst mehr erwecken und heuffen, Einem solchem ubel aber ferner nicht zugesehen werden kan, Aiß wil E. E. hochwl. Rhatt solchen mißbrauch hiemit gantz abgeschafft und dabey verordnet haben, daß nach zehen uhren des Abendts keine wirdtsheusere und andere hierschencken zu Warnemünde geoffnet, und gäste auß und eingelassen, wigers bier gezapffet und getruncken werden sol, dero behueff den der diener sambt der wacht darauff fleissige acht geben, und alle zeitt so baldt sie erfahren, daß die Wihrte und kruegere hierwieder handeln, solches dem Voigt auff ihre Eyde und pflichte anmelden, da dan die verbrecher ihrer krugverleihung verlustig sein und über daß von den Herren deß Gewettes ernstlich angesehen und wilkuhrlich, auch nach befindung mit gefengnuß gestraffet werden sollen, wornach sich ein ieder

zu richten und fur ungelegenheitt vorzusehen haben wirdt. Publicatum Iussu Senatus den 7. November aō. 1669.

Dies in Warnemünde in der üblichen Weise nach dem Gottesdienste von der Kanzel verlesene Mandat nützte aber offenbar nur wenig, denn noch nicht 14 Tage später findet sich in dem Protokollbuche folgende Eintragung über eine erneuerte Ratsverordnung wegen derselben Sache mit ganz bedeutend verschärften Strafandrohungen:

Den 20. November

Ist folgendes Mandatum zu Warnemunde von der Cantzel publiciret:

Ob zwar E. hochwl. Rhatt der Stadt Rostogk nur newlich vor 14. tagen von dieser Cantzel öffentlich bey hoher straffe publiciren lassen, daß nach zehn uhr des abendts keine wirtsheusere und andere bierschencken alhie zu Warnemunde geoffenet und gäste aus und eingelassen weniger bier gezapffet und getruncken werden sol, und dahero wol verhoffet, es wurden die burger und Einwohner dieses fleckens solcher heilsahmen verordnung schuldigen gehorsam geleistet, und sich alles unmessigen sauffens und nachtsitzens enthalten vielmehr aber eines Gottseeligen nuchtern lebendes sich beflissen haben, So bezeuget dennoch leider die erfahrung, daß nicht nur allein alles verächtlich in den windt geschlagen wirdt, sonderlich auch noch dazu einige böse buben sich finden lassen, welche die nachtwechter nebenst dem diener, welchen die Obsicht auff solch unordentliches wesen anbefohlen, schendlicher unverantwortlicher wise schelten, schmehen, ia wol gar mitt steinen verfolgen und beschädigen dürffen. Alß aber solcher frevelmuht und Gottloß beginnen keinerley wise zu gedülden, So wil vorwolgemelter Rhatt der Stadt Rostogk nicht allein voriges Mandatum wohrtlichen seines einhalts wieder holet, sondern auch ernstlich hiemitt gebohten haben, daß keiner, er sey auch wer er wolle, sich an die nachtwächter und den diener weder bey tage noch bey nacht weder mit wohrten noch mitt wercken vergreifen und sie in keinerley wise beleidigen oder beschedigen sol mit der außtrüklichen verwahrung, daß da iemandt desfaß schuldig befunden werden, derselbe andern zum abscheuw nicht allein mitt gefengnus oder ander leibesstraffe beleget, sondern auch nach befindung am leben gestraffet abgestraffet (!) werden sol, wornach sich ein ieder zu richten und fur schaden und unheil fur zu sehen hatt. Publicatum Iussu Senatus den 20. November aō. 1669.

Aber auch diese verschärften Strafen vermochten dem Unwesen auf die Dauer nicht zu steuern, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil ja der Vogt selbst im Nebenbetriebe Krugwirt war. Das führte natürlich häufig zu schwierigen Verhältnissen. Denn einmal sollte er als Vogt auf strenge Innehaltung der Bierstunde achten, während er sich als Wirt dadurch nicht unwesentlich im Verdienst schädigte, und andererseits konnte es auch gar zu leicht zu Reibereien kommen, wenn derselbe Mann, bei dem sich die Leute bisher als bei

ihrer Kneipwirte bezechet hatten, nun abends um zehn Uhr mit einem Male den Vertreter der hohen Obrigkeit hervorkehren und seine Gäste aus dem Hause weisen sollte. Der Gewetts- oder Hegediener und die Nachtwächter aber konnten den Vogt doch auch wieder schlecht wegen Uebertretung obiger Verordnung zur Anzeige bringen, da er ja ihr direkter Vorgesetzter war. Daher kamen denn auch die größten Ausschreitungen in der Regel in der Vogtei vor. So berichtet uns ein Gewettsprotokoll von 1581 über eine dort stattgehabte Rauferei:

Anno 1581, den 18. Janurij is in der vögdie ein unwill entstanden twisken Henning unde Hans Randowen, Hans Smitt unde Jacob Pawelsen, also datt se Jacob Pawelsen geschlagen unde den bart utgerofft, desulvige sake is d. 20. Januarii dorch de Ersame weddehern h. Andreas Masen unde h. Jochim Hanen gentzlich vordragen, und hebben sick beide part under einander vorbeden, unde sind darup gesettet X fl. peen, de solckes wedderumb am ersten wreken edder reppen¹⁾ werth.

Am häufigsten ereigneten sich solche unliebsamen Vorfälle bei den sog. Schoß- oder Kontributions-Konventen. Das waren große Freibiergelage, die herkömmlicherweise bei der Steuerhebung in der Vogtei abgehalten wurden und, wie es scheint, durchweg mit allgemeiner Trunkenheit nebst den dadurch veranlaßten Streitigkeiten und Zänkereien endigten. Ueber derartige Ungebühr bei der Schoßerhebung berichtet u. a. das Gewettsprotokoll vom 10. März 1674, wie folgt:

Anno 1674 den 10. Martij sein Dni. Deputati zum Gewette, H. Jarmer Praeses und H. Knesebeck, nach Warnemunde gereiset, nachdem der Voigt Dno. Praesidi notificiret per literas, daß bey einnehmung des Schoßes, dabey die Warnemünder einiges freybier gehabt²⁾, einige Warnemunder burger sich ohngebührlich bezeiget, uber die von der Obrigkeit angesetzte zeit in speter nacht gesoffen, auch dabey gefluchet, alß sein folgende per-sonnen vorgefordert.

Jacob Meyn alias Boddiker hatt biß glocke 1 in der nacht gesoffen, ist ihm straffe dictiret, hat sich aber nicht wollen submittiren, ist citiret worden morgendes tages umb 8 Uhr in Rostogk bey Dno. Praesid. sich anzumelden, alßdan er ferner Verordnung gewertig sein sol.

Eodem. Der H. Voigt angegeben, daß bey zusammenkunfft der Schoßherren und deren Anverwandten Jochim Wegner sich gantz ungebührlich mit worten gegen die Eltisten bezeiget, denenselben gefluchet, daß sie der Teuffel den haß brechen sollte und wolte er sich von die Eltisten nicht straffen lassen. — Jochim Wegener, hierüber zu rede gestellet, negirte alles. — Die Eltisten befraget, alß Carsten Grote, Hans Jorck, Jacob Mecklenburg,

¹⁾ reppen = wieder aufrühren.

²⁾ Im Original steht, „daß bey einnehmung des Schoßes und die Warnemünder dabey einiges freybier gehabt, einige Warnemünder“ usw., was des leichteren Verständnisses wegen oben im Texte etwas geändert ist.

Drewes Redepenning, Michel Holtzfreter und Jacob Michelsen, nach vorhergehender fleißigen vermahnung Rp. Es wehre gecklagter maßen alles wahr, bekl. Jochim Wegener aber wehre sehr truncken geweshen. — Nachdem becklagter von den Eltisten uberzeuget, hat er den Eltisten abbitte gethan und die hand gegeben, dem Gewette die straffe vorbehehlich, und haben die Eltisten selbst gebeten, daß mit der straffe einige Moderation gebraucht werden müchte.

Eodem. Hanß Rehschinckel, der bey dem Schoß in speter nacht gesoffen und daß biß 1 Uhr, ist derselbe deßwegen vermüge Rathsverordnung straffellig erkant worden, und wird dieselbe E. E. Gewette reserviret. Bekl. gestand, er hette zwar so lange geseßen, aber niemand weder mit worten oder wercken laediret.

Jürgen Meklenburg hat ex eodem capite pecciret. Reus negabat, der Voigd affirm. E. E. Gewette reservirte die straffe, es sagte aber des Voigts frau, daß er bekl. nur bis 11 Uhr da gewesen. [Nach einer Randbemerkung hat Mecklenburg schließlich 12 β bezahlen müssen.]

Ties Müller und Jacob Viecke der elter, welche die Voigtsche vor eine Putzenmachersche gescholten, und auch in die spete nacht geseßen, ob sie zwar citiret, so sind dieselbe nicht erschienen, müßen wieder vorgefordert werden.

Jacob Vicke mußte lt. Randbemerkung später 1 fl. bezahlen, wie die Sache mit Müller abgelaufen, ist nicht angegeben. Von dem zuerst erwähnten Jacob Meyn heißt es dann noch unterm 4. April:

Jacob Mein alias Boddiker ein arrest angekündigt bey 2 Rthr straff nicht von hier zu reisen, biß dahin er wegen verübten exceß bey einnahm des Schoßes abtrag gethan.

Da neben dem Kneipenwesen aber auch noch andere Unregelmäßigkeiten dauernd zu Klagen und dementsprechend zu immer neuen Einzelverfügungen des Gewettes Anlaß gaben, so beschloß der Rat 1677, diese ganzen Sachen, wie die Schloßerhebung nebst den Gelagen, das Benehmen der Einwohner gegen den Vogt, die Bierstunde, die Nachtwache, den Hegewiesenschutz, die Bergung bei Strandungen, das Uebersetzen der Fremden nach den dänischen Inseln und dergl. mehr, einmal zusammenhängend zu regeln und erließ daher am 26. Januar d. J. die folgende allgemeine Ordnung für Warnemünde:

Wir Burgermeister und Rath der Stad Rostogk thun kund hiemit und männiglich zu wißen, demnach in unsern Flecken Warnemünde eine zeitlang viele unordnung ingerißen, welche zu der bürger daselbst und sembtlichen Einwohner verderb und nachtheil endlich außschlagen möchte, daß wir daher gemüßiget worden, in nachfolgenden puncten zu endern.

Anfenglich, weill angemercket worden, daß sich bey erlegung deß Schoßes vor diesen allerhand mißverstände hervorgethan, so will E. E. Rath hiemit allen bürgeren und Einwohnern solches Fleckens krafft Obrighen Ambts geboten haben, daß sich niemand unterstehen solle, auff

unserm Voigteyhouse zu fluchen und eigensinniger weise zu schwehren, oder auch Gotteslästerliche worte zu gebrauchen, bey straffe des gefengnus und andern ernsten einsehen.

Hienegst und vors ander soll ein ieder der zu klagen hat, vor unserm Voigte sich ehrbarlich bezeigen, und denselben in unsern nahmen gebühlich mit ungedeckten heüpte respectiren, seine beschwerde ordentlich und mit bescheidenheit demselben vortragen, und kein gezencke vorm Gerichte anfangen, noch einige alte und verkehrte unnütze hendel wieder hervorsuchen, vielweinger auff den tisch schlagen, oder sich sonst ungeberdig bezeigen, bey straffe eines Reichsthalers, so oft dawieder gesündigt wird.

So soll auch vors dritte ein ieder sich aller Narrentheidungen, unhöflicher schertzworte und beynahmen, wie auch deß tobacktrinckens bey erlegung deß schoßes und haltung deß Gelages auff der Voigtey gantzlich enthalten, allermaßen den auch bey solcher zusammenkunfft keine Weiber noch kinder gelitten, vielweinger gestatet werden soll, daß daß bier heimlich verpartiret und weggetragen werde, wer hiewieder sündigt, soll in einen Reichsthaler straffe an das Gewette verfallen seyn.

Würde aber iemand vors Vierte so verwegen seyn, daß er auff der Voigtey schlegerey anfangen, oder auch ein Meßer auff einen andern züecken würde, wan er gleich damit niemand beschedigte, derselbe soll am leibe exemplarisch gestrafft auch nach befindung ehriß erkant werden.

So soll auch vors fünffte die nachtwache wie gebreuchlich von Ostern biß Michaelis ordentlich und richtig gehalten und dieselbe von den Einwohnern allemahl baar bezahlet werden, bey straffe der Execution.

Ebenfalß den auch vors Sechste niemand auff der Voigtey lenger im Gelage bleiben und trincken soll, biß die Gloecke 10 geschlagen, sonderen einieder soll alßdan sich in sein hauß vorfügen, bey straff zwey Marck Sundisch an daß Gewette.

Im fall auch vors Siebende jemand etwaß weiß oder erfahren wird, waß der Stad Rostogk oder dem Flecken Warnemünde schädlich und nachtheilig seyn könnte, soll er solches zeitig auff sein geleisteten bürgerEyd offenbahren, auch solches bey willkührlicher straffe nicht vorschweigen.

So soll auch zum achten niemand sich unterstehen auf den Hägewischen¹⁾ daß graß abzuhüten, oder daß Vieh darauff zu treiben, wer darüber betroffen wird, soll nicht allein den schaden büßen, sondern auch dem Gewette in zwey Marck Sundisch straffe verfallen seyn.

Ebenweinig den auch Neuntens die Einwohner dieses Fleckens be-
mechtiget sein sollen mit den Daßer bauren²⁾ einige Mascopey zu verderb dieses Fleckens zu halten bey arbitrar straffe.

1) Die Hege- oder Vogtsweise gehörte zur Dienstkompetenz des Vogtes und lag auf dem Gebiet des heutigen Bahnhofes, des neuen Stromes, und des westlichen Teiles des Flugplatzes.

2) Dies Verbot der Mascopey (Genossenschaft, bes. Handelsgesellschaft) mit den Dars'er Bauern richtet sich wohl gegen die sog. Klipphäfen.

So wollen wir auch fürs zehende, daß bey der piloterey und bergung der gestrandeten Schiffe und güter eine gute Ordnung und durchgehende gleichheit in den quartiren gehalten, die iungen ledigen knechte sich eigenmächtig nicht eindringen, noch wie bißhero geschehen, auß einem hause mehr auß einer zugelaßen werden solle, sodern wan dergleichen casus vorkommen, soll der Voigdt die ordnung halten¹⁾, auch so viel tüchtige Mannschafft auß zu bergung der gestrandeten Schiffe und sachen nötig thut oder begehrt wird, allemahl auffbieten, und daß bergelohn dergestalt mäßigen, daß die frembden leüte sich nicht zu beschwehren haben mögen. Wer sich nun dieser ordnung freventlich widersetzen würde, derselbe sol vom Gewette nach befindung ernstlich gestraffet werden.

Wan auch vors Eilffte einige frembde leute nach Gester oder anderen nahe belegenen dännemarckischen Eyländern überschiffen wollen, so soll unter den Einwohnern deß Fleckens Warnemünde die richtige ordnung gehalten werden, und einer vor den andern sich nicht eindringen²⁾, bey straffe des Gewettes, iedoch mit dieser condition, daß auch gute böte und geredschafft angeschafft und der reisende Mann mit der fracht nicht ubersetzt werde, wozu der Voigdt allemahl sehen und nach der zeiten beschaffenheit daß fuhrlohn mit vorwißen des Gewettes bestimmen soll.

Wir gebieten demnach allen und ieden unsern im Flecken Warnemünde wohnenden bürgern und untersaßen, daß sie dieser unser Ordnung sich allerdings gemeß bezeigen, keinen tumult und widerwillen erregen auch solches alles bey straffe deß Gewettes nicht anders halten sollen, wie den unser bestalter Voigt die Verbrecher genau observiren, und es dem praesidirenden Gewettherrn zeitig verkündigen soll, damit die ungehorsame und widerspenstige zu gebührlicher straffe gezogen werden mögen. Deßen zu Uhrkund wir diese unsere Ordnung mit unser Stad großen Insiel bekräftiget und zu mennigliches wißenschafft öffentlich in unser Voigtey anhängen laßen. Publicatum iussu Senatus d. 26. Januarij Anno 1677.

Zwei Jahre später, 1679, beginnen aber schon wieder die Streitigkeiten bei den Schoßgelagen, sowohl mit dem Vogt, als auch zwischen einzelnen Einwohnern und den Ältesten. So beschwerten sich letztere im März 1679 beim Gewett über Peter Curitz und bitten um dessen Bestrafung, weil

derselbe bey dem unter den Warnemünderen iüngst gehaltenen so genannten Schoßconvent sich gar insolent bezeigt, und gegen sie, Eltisten, grober worte sich gebrauchet, nachgehends auch darüber vor dem Voigdt belanget nicht compariren wollen.

Der vom Gewett am 11. d. Mts. vorgeladene und deswegen zur Rede gestellte Curitz gestand denn auch, zu einem der Ältesten gesagt zu haben:

wiltu mit mir nicht sauffen, so sauff auß dem arße s. v. imgleichen, daß er

¹⁾ Das Bergen gestrandeter Schiffe und das Uebersetzen Fremder nach den dänischen Inseln ging unter den Warnemündern der Reihe nach um.

vor dem Voigt nicht erscheinen wollen, ob er auch bey zwey thonnen bier gefordert würde, und zwar deshalb, weil er sich vor den Ältesten nicht habe „sistiren wollen“. Ferner gestand er,

daß er wieder manier an der Ältesten tisch sich gesetzt, solches aber wäre darumb geschehen alldieweilln Hanß Rehschinckel ihren tisch, dabey vordem bekl. geseßen, für unehrlich und einen Schweinschneidertisch gescholten.

Rehschinckel bestreitet diese Äußerung seinerseits aber entschieden. Er habe nur gefragt: Was thut Ihr da an der Ältesten Tisch, ist Euer eigener Tisch denn nicht ehrlich? Nach einigen Zeugenvernehmungen ergeht das Urteil dahin, Daß beklagter dem Voigt auch denen Ältesten die hand geben, danegst in den sogenannten bullenstall¹⁾ zu wohlverdienter straffe eingehen oder auch mit zehen Rthr. multiret werden solte.

So geschah es denn auch. Nachdem Curitz dem Vogt und den Ältesten „die hand gereicht und umb vergebung gebeten“, wurde er

in angeregten bullenstall verwiesen und doselbst eine geringe Zeit bis auff des hern Pastoris und zweyer Warnemünder bürger interreßion versperret gehalten.

Gebessert wurde Peter Curitz hierdurch aber augenscheinlich nicht, denn am 23. Juli 1680 wurde er schon wieder in den Bullenstall gesetzt, weil er gegen den Vogt und das Gewett ungebührlich geredet. An dem gleichen Tage wurden auch noch zwei andere Warnemünder mit Gefängnis resp. einer Geldbuße belegt, weil sie sich während eines Gewitters (bey neulichen Donnerwetter) in den Dünen gezankt, mit dem Messer gedroht und geflucht hatten, trotzdem der Vogt

zu zweyen mahlen Inhibition ihnen thun laßen, und über selbiges Gottloses wesen nicht allein die dortige gemeine sich beschweret, sondern der H. Pastor auch auff der Cantzel geeiffert.

Am 5. Februar 1681 und am 11. Februar 1682 wurde die Ratsverordnung vom 26. Januar 1677 den Warnemündern aufs neue energisch eingeschärft und 1682 zum Schlusse wegen der immer wieder vorkommenden Ausschreitungen beim Schoßgelage noch ausdrücklich hinzugefügt, daß

Drittens die Warnemünder sambt und sonders erinnert und befehliget sein sollen, bey bevorstehendem sothanem contributionsconvente sich der ehrbarkeit und des friedens zu befließigen, und durchaus keinen tumult und widerwillen anzurichten, da auch über verhoffen einige zu zanck und dergleichen inclinirten oder geriethen, und darunter vom Warnemünder Voigt im nahmen eines hochwl. Raths und Unser eingeredet würden, dieselbe des Voigts gebot und verbot in schuldigkeit allermaßen respectiren

¹⁾ So hieß damals das Warnemünder Gefängnis im Volksmunde.

und demselben gehorsamen sollen. Alles bey unnachbleiblicher schweren straffe des Gewettes.

Zu gleicher Zeit wurde der Vogt beauftragt, aller ungelegenheit, in weit möglich, vorzubeugen, der contravenienten und übertreter nahmen mit fleiß aufzuzeichnen, und dem Gewette künfftig zu rechtmäßiger abstraffung anzumelden.

Erfolg hatte auch dies nicht, denn 10 Tage später, am 21. Februar 1682, hielt das Gewett wegen derartiger Ungebührlichkeiten schon wieder Gerichtstag in der Vogtei. Hier wurde Hinrich Schultz oder Schulte vorgeworfen, er habe

toback bey neulichen Warnemünder contributions convente und Schoßtage wieder verbot getruncken, imgleichen denen Eltesten unter augen gesagt, ich schit s. v. wat darin, ich gebe iu den düvel iu öldesten.

Und ein anderer Warnemünder, Jacob Vicke, vielleicht der oben beim Jahre 1674 schon erwähnte, wurde vom Vogte beschuldigt, daß er bei derselben Gelegenheit

in diese worte herauß gebrochen, das der teuffel den Eltesten die halse brechen sollte.

Beide Angeklagten leugnen natürlich die ihnen vorgeworfenen Aeußerungen, und wegen des Tabakrauchens im Gelage beruft sich Schultz darauf: „Die Eltesten selbst hetten auch toback getruncken.“ Auf Grund der Zeugenaussagen werden beide aber doch überführt und „zur straffe condemniret“, und zwar Schultz zu der damals gewiß hohen Summe von 3 Rthlr., während die Höhe der Strafe bei Vick nicht angegeben ist. Schultze scheint übrigens ein ganz rabiater Kerl gewesen zu sein, denn als er die Amtsstube des Gewettes verließ, um das Strafgeld zu holen, und dabei an dem Zimmer der Ältesten (der Eltesten logement) vorüberkam, soll er nach deren Aussage nicht nur „gegen ihnen außgespien“ und „Pfui euch hunds Vötter“ gerufen, sondern auch einen von ihnen, Hans Michelsen, noch speziell „für einen alten Schelm gescholten“ haben. Auch wird er vom Diener Gustav, der ihn auf Gewettsbefehl wegen der Strafgeder pfänden sollte, beschuldigt, daß er sich der Pfändung widersetzt (pfandwehrung gethan) und ihm und seinen Kameraden geflucht habe. Natürlich wird der Uebeltäter daraufhin wieder vor das Gewettgericht geladen und

ihm angekündiget, das er hiemit in anderweite straffe ver[ur]theilet, auch ihm sub poena carceris anbefohlen sein sollte, mit worten oder wercken weiter an die Eltesten sich nicht zu vergreifen.

Im folgenden Jahre entsteht in der Vogtei ein Streit zwischen einigen Warnemünder Bootsleuten und Rostocker Studenten. Am 20. Februar 1683 beklagt sich der Vogt, daß Michel Bringman, Andres Redepenning und Peter Stolterfoth

vier bey ihm, Voigten, eingekehrte Studenten unverantwortlich exagitiret, ihnen lieder vorgesungen, auch angedrohet, die hosen ihnen abzuziehen

und deren perruquen und degen unter sich zu theilen, gleich es auff der raubstraßen gewehsen.

Die Gewettsherren vernehmen darauf den als Zeugen angegebenen dortigen Hegediener Zircks, der unter Eid erklärt:

Es hetten die Studiosi eine besondere stube in der Voigdey eingehabt, die botsleute auß des Voigds stuben zu selbigen gegangen, und ihnen vorgesungen

Die Studenten haben das Mägdchen so lieb,
die botsleute habens bekommen,

und mehr lieder, wehren endlich wieder in des Voigds stube eingegangen, und alß doselbst des Voigds fraw ihnen solches verwiesen, der Bringman gesagt, sie, Voigdsfraw, solts ihnen alß eine hure beweisen, die perruque solte diesen abend noch herauß, sie solten herauß, oder der teuffel sie holen.

Zu groben und unflätigen Redensarten waren die Warnemünder, sowohl Männer wie Frauen, überhaupt sehr aufgelegt, wie sich aus den Gewettgerichtsprotokollen immer wieder ergibt, und alle Ermahnungen und Strafverfügungen der Gewettsherren vermochten hiergegen grade so wenig auszurichten wie die Rats- und Gewettsordnungen und Mandate gegen das geschilderte Kneipenwesen und die dadurch verursachten Ausschreitungen. Die Warnemünder Einwohner waren eben eine rauhe Schiffer- und Fischerbevölkerung, von der man kein höfisches Wesen verlangen konnte, wenn das Gewett 1618 den Frentz Pleße in einer gegen ihn verhandelten Beleidigungsklagesache auch verpflichtet, „hinfüro nebst seiner haußfrawen eine hovesche Mund — zu haben.“

10. Ein Spielverbot von 1614.

Ende Dezember 1614 wird einem jungen Warnemünder, wie es scheint, auf Antrag seiner Oheime und Mutterbrüder bei Gelegenheit eines Hauskaufes, von den Gewettsherren jegliches Spielen um Geld bei Gefängnisstrafe verboten:

Den 29. Decemb: Aō. 1614. Für Herrn Hanß Coltzowen und hern Casten Beselin Itzigen Wettehern,

Peter Moenß dem Jungern zu Warnemunde iß ernstlich ufferlegt, hat sich auch selbst darzu verwillkurt, sich der Carten, Dobbels und Spielens umb gelt hinfurd gentlich zu enthalten bey straff der gefengnus.

„Timme, Frentz und Hanß gebrudere die Hasen“ hatten ihm, ihrem Schwester-sohne, nämlich „ihres seligen Vatern Ortman Hasen hauß, alhie zu Warnemunde in der Vorrege zwischen Hanß und Frentz Hasen gelegen“ verkauft und dabei einen Teil der Kaufsumme auf zwölfjährige Abzahlung stehen lassen. Da Peter Moenß nun augenscheinlich dem Glücksspiele nicht ganz abhold war, so fürchteten die Oheime wohl für diese ihre Restschuld und hatten deshalb das obige Verbot vom Gewette erwirkt, sich zugleich aber durch ein weiteres Protokoll „wegen des nachstendigen kauff und rentengeldes“ im Gesamtbetrage von 100 Gulden das erwähnte Haus in aller Form Rechtens verpfänden lassen

11. Der Warnemünder Barbierleid und die dortigen Barbieri von 1614—1714.

In Heft II des dritten Bandes dieser Beiträge teilen W. Brümmer und K. Koppmann S. 41 ff. eine Anzahl Warnemünder Bürger- und Beamteneide mit. Dazu mag hier aus dem schon erwähnten roten Warnemünder Buche noch der Barbierleid und das Verzeichnis der Warnemünder Barbieri von 1614—1714 nachgetragen werden. Denn auch der Barbier gehörte insofern mit zur Beamtenschaft, als er bei Leichenfunden, Verwundungen und Totschlägen die Gichtung zu besorgen, d. h. das gerichtsarztliche Gutachten abzugeben hatte. Daß der Warnemünder Barbier von alters her in Warnemünde auch Kruggerechtigkeit hatte, ist oben unter Nr. 9 bei dem Kneipenwesen schon bemerkt. Der Eid, wie er seit 1614 geschworen wurde, lautet:

Barbierer eidt zu Warnemunde.

Ich Lobe, unnd schwere, das Ich in meinem Barbierer ampte unnd beruff, getreu, gehorsam unnd fleißig sein, meine patienten mit Curieren und verbindende wol in acht nehmen, und niemand an seiner gesundheit verseumen, oder verwarlosen Insonderheit alle die wunden, unnd schlege, so mir zu gichten gebüren, unnd mir furkommen, selbst gantz fleißig beschowen, und erwegen, Ob auch Todesgefahr, oder Lehmnüße davon endstehen kan, unnd so als Ich eine Iglische wunde, braun Blau, oder sonsten befinde, ohne ansehen der Personen, niemand zu liebe, oder zu Leide gichten und in das gichtebuch besonderlich uffsetzen, und beschrieben, wanner, und an welchem ort, wor und mit was wehren, und von wehme dieselbe verursacht, unnd wer damit beygewesen, und so gefahr des lebendts dabey verhanden dasselb in geheimb alß bald deme Voigte vermelden und sonsten dem Erb: Rahte der Stadt Rostogk und den verordneten wettehern daselbst, auch dem Voigte alhie getreu hold und gehorsam sein, ihre beste wissen, Ihre ergeste keren, und alle das Jennige thun und verrichten will, was einem getreuen, und fleissigen artzten zu thunde eignet, und gebüret. So war mir Gott helffe, unnd sein heiliges wordtt.

Gleich unter dem Eide folgen die nachstehenden Aufzeichnungen über diejenigen Personen, die von 1614—1714 in Warnemünde zu Barbieren bestellt sind und den obigen Eid geleistet haben.

Anno 1614 d. 5. Februarij hatt M. Georg Weiß diesen Eid solemniter zu W: für herrn Nicolao Wincken und h. Johan Coltzowen abgelegt.

Aö. 1615 den 6. Augusti Simon Silmer diesen Eidt abgelegt.

Aö. 1621 den 10. Februarij Frantz Arens Juravit. NB. derselb ist Ao. 1629 zu Warnemunde abgescheiden, hinter der thüren urlaub genommen, sein Ambt untreuulich verwaltet, und vielen guten leuten in Rostog fur bier schuldig geblieben.

Anno 1634 den 4. Novembris ist Hanß Loßstößer vor einen Barbier zu Warnemunde angenommen, und diesen eydt vor hern Christoph Bern-

hard Schrader und herrn Christian von Tienen alß pro tempore Wetteh-
ren abgelegt.

Über diese Annahme findet sich unter dem Randvermerk „Balbier zu
Warnemundt angenommen“ noch folgendes Protokoll vom 3. November 1634:
Hanß Loßstößer vor einen Balbier zu Warnemunde uff des vogts commen-
dation angenommen, hat seinen eydt abgelegt, und dasselbe, waß vor
diesem gebreuchlich gewehsen, zu thunde versprochen, dabey auch gepheht,
daß er bey alter gerechtigkeit mochte geschuetzt werden, welches ihm dan
versprochen.

Das Verzeichnis geht dann weiter:

Anno 1647 den 18. Februarij in Rostock ist Praeside H. Johanne
Beselin, Claus Frundt für einen Balbierer zu Warnemünde angenommen,
und hat vorgesetzten und beschribenen Eidt würcklick abgeläget et iuravit.

Anno 1660 mense Septembri p. t. Dno. Praeside des Gewetß Dno.
Theodoro Suter ist Nicolaus Stuer Stad.¹⁾ zum Barbierer zu Warnemundt
angenommen. NB. Weille Er aber hernacher Aö. 61 zum Diedrichshagen
einen Warnemundischen Burger Claus Primer Erstochen undt deßwegen
darvon gelauffen, alß ist derselbe zwar trina vice et tandem peremptorie
citiret, weill Er aber nicht wiedergekommen, in die Mordtacht erkläht.

Anno 1662 Vermöge E. E. Rhatt decretum sub dato 27. Junij Ai.
1662 ist Hinrich Schultz Rost: zum Balbierer zu Waromundt in des ent-
lauffenen Nicolai Stuern stad. Stelle von H. Johanne Willebrandt p. t.
Dno. Praeside E. E. Gewetteß angenommen undt hatt derselbe den [oben]
enthaltenen Eydt auff der Schreiberey wircklich abgestattet.

Anno 1677 d. 24. Febr. Praeside Gewettae Hern Johann Danckwertzen
ist Johan Dorn für neuer Barbierer und Wundarzt angenommen.

Im Jahre 1686 ist der volle Inhalt der dem neuen Barbiree damals aus-
gefertigten Anstellungsurkunde in das Buch aufgenommen, und zwar:

Jedermenniglichen sey wißend, Nachdem Hinrich Roth Wißmarscher
Barbir Gesell beym Wohlhöbl. Gewette dieses ortes bittlich angehalten,
ihm das Freybarbiren zu Warnemünde zu verleyhen, daß dato p. t. prae-
sidirender Wetther H. Johannes Buke U. I. D. ermeltem Hinrich Rothen,
in betracht deßelben wohl erlernt - und geübten chirurgie kunst, auch
deßen Stieffvaters Johan Jörckens Warnemünder bürgers und Crahmers
fleißigen interceßion und sonsten, sothane Frey Barbirey zu Warnemünde
hiemit und in krafft dieses verliehen, also und dergestalt, daß gedachter Hin-
rich Roth des Frey Barbirens zu Warnemünde, und was dem anhengig
und vorigen Warnemünder Barbirern alß Barbirem concediret, von letziger
zeit an seiner besten bequehmlichkeit nach zu nutzen, zu genießen, zu ge-
brauchen, auch darauff alß ein Warnemünder Freybarbirer und Chirurgus
dieselbst im nahmen Gottes häußlich sich nieder zu laßen und seine nahr-

¹⁾ Stadensis, aus Stade im Hannoverschen.

und handthirung anzutreten und zu betreiben freye maß und macht haben, dabey dan auch alß ein numehr in bester form rechtens confirmirter und eingesetzter Warnemünder Freybarbirer und Wundartzt wieder mennigliches eintrang und hindernus zeit lebens vom wohlhöbl. Gewette geschützet und vertheidiget werden soll. Zu uhrkund und stetem beweiß dieser offener und mit dem Gewöhnlichen WettInsiegel corroborirter brieff darüber dem Impetranten Hinrich Rothen mitgetheilet, alles solchem ende auch beides ins Warnemünder WettProtocoll und ins rothe Warnemünder buch verzeichnet. Geschehen Rostock d. 10. November aō. 1686.

Während nach dieser Eintragung in das rote Buch die Urkunde am 10. November ausgestellt sein soll, heißt es am Schluß derselben Eintragung im „Wett-Gerichts Warnemünder Protocollum“ von 1672—1701: „Actum et Signatum Rostock d. 1. October aō. 1686.“ Danach ist der 10. November wohl nur das Datum der Uebertragung des Freibriefes in das rote Buch, Am 18. Dezember desselben Jahres wurde dem Freibarbier Hinrich Roth dann auch noch die Freihakerei verliehen. Den Schluß des Verzeichnisses bildet folgender Vermerk von 1714:

Anno 1714 d. 27. Octobr. Praeside Dn: Johan Zincken ist Hinrich Schleef in des verstorbenen Hinrich Rohten Stelle, zum FreyBarbirer in Warnemünde, hinwieder bestellet und hat den gewöhnlichen aid desfalß abgelegt und ist in simili wie dem Rothen die conceßion erteilet. Imgl. ist demselben auch das Freyhaken Lehn conferirt.

12. Die Einführung eines neuen Vogtes und die Zusammenrufung der Warnemünder durch Glockengeläute und durch Ansagen von Haus zu Haus.

Anno 1676, den 26. October. Nachdem Hinrich Wolter, Warnemünder Voigd, weinig zeit vorher todes verfahren, und in deßen stelle E. hochw. Rath Claus Maßen, hiesigen bürger und Vorsteher der kirchen zu St. Jacob hinwieder surrogiret, selbiger aber solemniter auch dazu inauguriret und angewiesen werden müssen, so seind zu solchem ende die hoch und wohl-edle, hoch und wohlgelahrte, hoch und wohlweise H. burgerm Matthaeus Liebeherr, H. burgerm. Daniel Fischer und H. burgerm. Petrus Eggerdes, imgleichen H. Johan Danckwertz und H. Jacobus Schlorff Rathsverwante und p. t. regierende wetteherren zusambt mir Secr. und sembtlichen beider Casten Vorwesern nacher Warnemünde abgereiset, und haben anwesende herren burgermeistere und Rathmänner alle und iede Warnemünder einwohnere und bürgere ostiatim citiren und vor sich bescheiden, desfalß auch die thurm-glocke gewöhnlich leuten laßen, da dan sofort angeregte Warnemünder heuffig auff der Voigdey sich versamblet und eingefunden. Folgends iußu verbipotentis Dn. Cos. Dn. Mathaei Liebehern seind vorbedeutete samentliche Castenvorwesere auß der untersten Voigdeystuben in den ober Voigdeysaal und daran gefügtes ansehnliches logement auffgefördert, allwo vorhochgemelte herren burgermeistere nebst beiden Gewettherren und

Gewett Secret. beysamen geseßen. Wie nun alsobald die Casten Vorwesere herauff in die bezeichnete herren stube und fürm tische die gesambte Warnemündere auch acceßiti herein getreten, hat der p. t. worthabender her bürgermeister Matthaues Liebeheer die Warnemünder folgender gestalt angedret: Sie erinnerten semtlich sich was maßen voriger Warnemünder Voigd Hinrich Wolter dieß zeitliche geseget und ins ewige reich von Gott auffgefördert, deßen stelle aber auch nothsam für der hand zu ersetzen gewesen, und darin E. hochw. Rath gegenwertigen Clauß Maßen hinwiederumb angenommen. Wan nun hoch daran gelegen, daß deßen regiment zu Warnemünde nutzbaher getrieben werden möchte, hette man anietzo selbigen ihnen vorstellen und zur neuen Voigdschafft einsetzen und bestetigen wollen. Es wehre zeithero viel unter ihnen, Warnemünderen, paßiret, dero pflicht und geleisteten eiden zu wieder, solten und möchten hinfüro davon abstehe, den neuen Voigd, gleich ob burgermeistere und Rath selbst bey ihnen wehren, gebührend respectiren, deßen gebot gehorsamen, und die straffe deßelben in gebühr annehmen. Wie dan E. hochw. Rath die bisher im Flecken vorgegangene unthaten, in verlobnußen, hochzeiten, piloterey, fischdieberey und dergleichen, gentslich abgestellt wißen, und die widerspenstige und verbrecher desfalls ernstlich straffen auch solchen behueff forderlichst eine gewisse Ordnung machen wolte¹⁾, wornach ein ieder sich zu richten. Solten nun allesamt dem neuen Voigd die hende reichen, und Gott dabey den der hohen gnade dancken, das dieß werck noch auff gegenwertigen Voigdey saal, als der Stadt Rostock eigenthumb, bey sonst allgemeiner ietzigen kriegesunruhe, verrichtet werden können²⁾.

Responderunt die Eltisten im Warnemünder volck, Sie wehren mit diesem neuen voigd wohl zufrieden, und solte derselbe ihnen willkommen sein.

Haben auch alle darauff nach einander selbigem die hende gegeben, und glückgewünschet, und seind damit unter empfangener vermahnung vom neuen Voigd, als Männer sich zu bezeigen und gehorsamb zu sein, abgetreten, und vorhochgemelte herren burgermeistere, Wetteherren, wette Secr. und andere Deputirte burgere von Rostock, zur mahlzeit geschritten. Actum Warnemünde. (Gew.-Ger. Warnem. Protocollum v. 1672—1701 S. 68—71.)

13. Schiffbau, Küstenschiffahrt und Aalstechen.

Wie Koppmann in seinem Aufsatz: „Die Beschränkung der Warnemünder in Bezug auf Handel, Schiffbau und Schiffahrt“ in Band 3 (Heft II, S. 49) dieser Zeitschrift mitteilt, wurde durch einen Ratsbeschluß vom 1. Februar 1606 den Warnemündern der Schiffbau unter allen Umständen verboten. Auf die

¹⁾ Diese Ordnung vom 26. Januar 1677 ist oben S. 82—84 abgedruckt.

²⁾ Die der Stadt zunächst von den Kaiserlichen und dann von den Schweden jahrelang entfremdete Voigtei war vom Gewett erst am 16. Juli 1675 wieder im Namen der Stadt in Besitz genommen. Vgl. Rost. Beitr. Bd. IV, Heft 2, S. 12.

Dauer ließ sich diese Anordnung in ihrem ganzen Umfange aber doch nicht durchführen oder aufrechterhalten, ohne der Fischerei und Schifffahrt große Schwierigkeiten zu bereiten. So gestattete der Rat denn im Februar 1610 dem Warnemünder Jochim Evers auf dessen Bitte wenigstens den Bootsbau in seinem Hause¹⁾ und erlaubte ihm auch, in Notfällen einheimischen und fremden Schiffern an ihren Schiffen und Böten mit Arbeiten auszuhelfen, letzteres aber nur, falls zurzeit kein Rostocker Schiffszimmermann dort anwesend sei (wo niemandt alda aus der Stadt van den Schiffszimmerleuten verhanden).

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte es sich augenscheinlich eingebürgert, daß aus See kommende Schiffe in Warnemünde liegen blieben, dort löschen, laden und zimmern ließen, ohne mit ihren Waren überhaupt an die Stadt zu kommen und hier die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten, während andere wieder den Hafenort glatt, ohne anzuhalten, durchfuhren und den dortigen Vogt so um die ihm zustehenden Gebühren betrogen. Um diesem Unwesen zu steuern, erließ der Rat deshalb am 12. Februar 1664 die folgende Verordnung:

Demnach ein zeithero in Unserm Flecken Warnemunde eine große Unordnung Verspueret worden in dehme Vielle Schiffer mit ihren aus der See kommenden Schiffen und Schuten, alda anlegen, undt beliegen bleiben, und gar nicht fur die Stadt kommen folgendts auch allerhandt wahren, oder deßen behueffnußen, aus der Stadt holen, und Selbige in ihre schiffe bringen, undt hinwieder davon lauffen, Etzlige sich auch Unterstehen auf den Strohm daselbsten ihre Schuten dichten zu laßen, und zu dem Ende Schiffszimmerleutte hinunterholen, theils auch ohne Vorzeihung einiges scheins oder erlegung des Vogdts gebuhr durch den Haeffen lauffen, dahero man nicht wißen kan, ob Sie gemeiner Stadt das ihrige entrichtet oder nicht, selbigen aber nicht länger zuzusehen, besondern denselben obrigkeitlich vorzusteuern Unß Burgermeister und Rhatt gebuhen will, alß sollen nicht allein dieselbe, welche disfals bisherro einigen Unterschleiff gemacht, mit der Anlagsbuhden sich gebuhrlich abzuefinden, befiehlt sein, sondern wir wollen auch hiemit einen Jeden so woll Frembden alß Einheimbschen Schiffer auch Einwohnere beruhrten Fleckens Warnemunde hiemit ernstlich Vermahnet undt anbefohlen haben, daß Sie hinfuhro alle Schuetten, wormit Sie nach Einmahl abgelegter Reiß aus der See kommen, für die Stadt legen, und alda wieder absiegeln, auch ihre Schuten und Schiffe alhie am Strande bragen²⁾, und sonst verbessern lassen, die ordentliche gebuhr gemeiner Stadtt entrichten, auch nichte ehe, bis Sie Sich bey Unserm Vogdtt ordentlich angegeben, demselben sein gebühr erleget, undt einen Schein von der Anlagsbuhden Vorgezeiget, in die See Sich begeben sollen. Wurde

¹⁾ Ueber die zur Bootszimmerei benutze Evers'sche Bude vgl. Rost. Beitr. Bd. IV, Heft 2, S. 11.

²⁾ kalfatern.

Jedoch Jemandt aus noth wegen Ungewitters oder andern zustoßenden Unfalls in unsern Haeffen Anländern, oder keine wahren löschen, noch sonsten uber Schiffsbehueff sich profiantiren oder sein Schiffsgefäes repariren laßen, sondern so fohrt wieder auslaufen wollen, derselbe soll gegen Erstattung des Vogdts gewöhnliche gebühr frey paßiret werden, gestalt dan auch die Schiffsgefäße, welche Viehe gebracht und zu Warnemunde solches außspringen laßen, und alsofort wieder aus Unserm haeffen wollen, hier unter nicht gemeinet sein, sondern es damit bey der alten observance gelaßen werden soll. Wolte nun Jemandt hierwieder handeln, so soll derselbe ohn ansehen der Persohn der gebuhr nach mit ernstlicher Straffe angesehen werden. Publicatum Iussu Senatus den 12. Febr. Ao. 1664.

Wegen der an den Vogt zu entrichtenden Gebühren entstand aber sehr bald Streit, und so erließ der Rat, „damit Niemandt des Vogdts gebuhr halber der Unwißenheit sich zu behelffen und zu Entschuldigen habe“, bereits zwei Jahre später, am 31. März 1666, einen Nachtrag zu obiger Verordnung. Danach waren an den Vogt zu zahlen für jede ein- oder auslaufende Rostocker Schute — gleichgültig, ob beladen, in Ballast oder leer — 6 β , für jede fremde Schute 8 β , für ein Rostocker Boot von vier Last oder darunter 4 β , für ein fremdes 6 β . Wer aber in Warnemünde Ballast einnehmen wollte, mußte noch 2 β Draufgeld entrichten, wofür der Vogt dann die Balken nebst Stelage für die Uebnahme zu liefern hatte. Der Diener Hans Holtfreter sollte für sein Ansagen zum Ballasttragen nicht mehr denn 4 β nehmen. „Woruber keiner hoher beschweret werden soll“.

Im Jahre 1667 wurde den Warnemündern gegen Dienstleistung beim Hafenaufbau wenigstens die Küstenschiffahrt mit Obst, Gemüse und Rostocker Bier unter gewissen Bedingungen wieder freigegeben und ebenso das Aalstechen auf einem Teile des Breitlings erlaubt. Auf eine beim Rate eingegangene Beschwerde der „Vorweser neuer Stadt Cassae“¹⁾, daß die Warnemünder die am Schlüsengraben beygeführte Eichenbeume wie auch die aus Gottlandt angekommene Schiffsladung mitt balcken nicht dahflöhten und auffbringen wolten, auch sich anderer Dienste bey dem bolwerck verwegerten,

wird letzteren nämlich am 20. August 1667 von den Gewettsherren ernstlich befohlen, daß sie der alten Observanz wie auch ihren Eiden und Pflichten nach die erwähnten Dienste unweigerlich zu verrichten hätten,

damitt der Zimmermeister mitt den beyhabenden leuhten nicht gehindert, sondern daß Westerhövet noch vor herbst im stande gesetzt werden möge.

Dann heißt es in der Erklärung der Gewettsherren aber weiter:

Wan Sie sich nun der gebühr und ihrer schuldigkeit nach hierinnen bezeigen und ihre dienste fleißig verrichten würden, solte ihnen daß ahlsteken, iedoch alle verbohtene instrumenta ausbeschieden, und daß Sie die Hege nicht

¹⁾ Der Hafenaufbau unterstand früher ebenso wie der Dünenschutz der Stadtkasse.

berühren, sondern sich derselben bey straffe der Gefengnuß und anderer ernstern animadversion gantzlich enthalten, auff dem Bredtlingk biß an das dorff Großen Klein vergünstiget, wie auch daß Obst verfahren mit kleinen böhten, wen Sie daß herumblauffen und auffkauffen auff dem lande einstellen, solches in Rostogk einkauffen, der Stadt daß ihrige davon abstahten, daselbst einschieffen, und sich sonsten allerhandt unterschleiffs dabey enthalten werden, erlaubet sein. Da Sie auch mitt solchen kleinen böhten zuweilen etwas Rostocker bier oder gahrten Gewechß über See an einige kliphaven zu verfahren gemeinet wehren, und sich deßfalß auff der zulages buhden angeben wurden, solte ihnen gleichfalß darunter gratificiret werden, damitt Sie sich so viel weniger zu beschweren, vielmehr ursach aber hetten, sich desto gehorsamer und williger zu bezeigen.

Die Warnemünder Bürger bedankten sich hierauf und erklärten, sie „wolten demselben, was angebracht, gehorsamlich nachleben“.

Der von den Warnemündern betriebene Handel erregte aber bald wieder die Eifersucht der Rostocker Schiffer, denn im Dezember 1689 klagt Senator Priestaff in seinem Tagebuch bei einer allgemeinen Betrachtung über die damaligen schlechten Zeiten und das Daniederliegen des Rostocker Handels und der Rostocker Schifffahrt über diese gegenseitigen Reibereien¹⁾:

Die Warnemünder haben Bishero mit Ihren Böthen noch etwas handel getrieben, welches aber hiesigen Schiffern verdrießlich, dahero dieselben wieder die Warnemünder klagen geführet, die Böthe wären zu groß, alß Theils von 6, 7 ja von 8 Lasten, wodurch Ihnen Ihre Nahrung gehemmet würde, weßfals von Beiden Theilen viel Geld verspildet und wenig ausgerichtet worden.

14. Verordnungen zur Vermehrung der Wadenzüge.

Um das Fischen mit der Wade in Warnemünde wieder mehr aufzubringen, beschloß der Rat am 16. Januar 1609, daß der Wadenzug am Warnemünder Strande jedem freistehen solle und daß niemand irgendeinen Ort in der See zur Fischerei als sein ausschließliches Eigentum in Anspruch nehmen dürfe. Auch solle das Gewett darauf bedacht sein, wie noch mehr Stellen als bisher für die Anlegung von Wadenzügen gereinigt und von den hindernden Steinen befreit werden könnten. Die Gewettsherren veröffentlichten diesen Beschluß in Warnemünde am 22. Januar und erließen zugleich einen Aufruf, daß jeder, der einen zum Wadenzuge passenden Platz am Strande wisse, diesen der Behörde anzeigen möge. Der Ratsbeschluß und das vom Gewett daraufhin verkündete Mandat lauten:

XVI Januarii Anno 1609 Ist zu Rahte geschlossen, das zu Warnemünde der Wadenzug einem Jedenn frey sein, und ein Jeder denselben ein umb den andern, oder wie sonsten die Herrn des gewettes sie deswegen

¹⁾ Neue wöchentl. Rostocksche Nachrichten und Anzeigen 1840, S. 449.

werden vereinigen können, zugebrauchen frey stehen solle, Wie dann auch, das gemelte Wetteherrn bevehligt sein sollen, auff mittel und wege zu gedenden, wie mehr neue Wadenzugen angerichtet, unnd gereiniget, und die Steine gekleubet, unnd ausgebracht werden mügen.

Unnd das niemandts einigen Orth der Fischerey in der Sehe für sein eigenthumb zuverthetigen freygelassen sein, und guth geheissen werden solle.

Joan Alb: Gryphius.

Folgt das Mandatum, so die Wettehern hierauff zu Warnemunde Publicieren laßen.

Die verordneten Wetteherrn lassen anzeigen, weil biß anhero zu Warnemunde nur drey heringwaden in den Alda vorhandenen beiden wadenzugen deß vorlahres gebraucht worden, und dieselbigen, so dieselbigen auß gunst der Obrigkeit bezogen, niemandt anders darin zu fischen, oder zu ziehen gestaden wollen, und gleichwoll billig, daß andern Ihren nachbarn auch nahrung gegonnet, und die fischerey zu gemeiner stadt beste, so viel muglich, in verbesserung gebracht werden mugen, Alß hat ein Erbar Rath numehr geschlossen, daß die gemelten wadenzugen hinfuro einem Jedern frey sein, und daß niemandt einigen Ordrt der fischerey in der Sehe für sein eigenthumb zuvertheidigen gestattet, oder guth geheissen werden, Sondern allen Warnemundern erleubet sein soll, noch eine oder mehr waden zusammen zubringen und zu halten, und sollen dieselben sich bey Ihnen den wetteherrn furderlichst angeben, und Ihnen erleubet sein, mit den andern in vorgedachten wadenzugen gleiche gerechtigkeit zu haben, dero gestalt, daß alwege eine wade hinter der andern herziehen, und also zusammen den einen zug umb den andern in allen waden zugen thun, und waß mit einer jeden waden gefangen, solchs dieJennen, so dabey arbeiten, genießen sollen, damit wan Godt seinen segen gibet, daß der hering wol zugehet, derselbige so viel heuffiger gefangen, und so wol Ihnen selbst alß gemeiner Stadt dem einen so woll alß dem andern so viel mehr gedienet sein muge.

So lassen auch gedachte Wetteherrn weiter anzeigen, da etwa am seheschlag alda in der Jegend Warnemünde orter verhanden, da mehr wadenzugen können angerichtet, unnd also der Stad fischerey etwa wormit verbessert werden, solchs Ihnen treulich unnd unnachlessig zuvermelden, alß dann Sie zufolge Ihres vom Erbar Rathe habenden befehligs, auff mittel unnd wege gedenden, und nach muglichkeit beschaffen, daß dieselbigen ehe besser angerichtet, gereinigt, die steine gekleubet, und außgebracht werden, auff daß eß also in diesem falle an niemandeß fleiß mangeln muge, unnd dofern uber zuversicht nun Jemandtt diesem Mandato und billigen vorhaben und verordnungen nicht gehorsam sein, sondern dawider kurren und mit bösen Worten sich vernehmen lassen, oder auch sonst bey der fischerey ein uff den andern schelten unnd ungebührlich sich verhalten wurden, den oder dieselben wollen sie darumb in ernstliche straffe zu nehmen

wissen. Darnach sich ein Jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Publicat: Warnemünde den 22. Januarii Anno 1609.

15. Die Wadenfischerei der Rostocker Straßenfischer am Warnemünder Seestrande.

Am 6. März 1679 beschwerte sich das Amt der Rostocker Straßenfischer beim Rat über Eingriffe des Warnemünder Vogtes in ihr Wadenzugrecht am Seestrande beim alten Tief. Das Amt erklärte, daß es

vor vielen Jahren, mit schwerer Mühe, Kosten auch mit großem Schaden, unser Waden, einen Zuch auffgefunden beim Alten Tieff, woselbst wir auch in die 20 Jahr ohne einige Ansprache, ruhig gefischt, eß sein auch den Warnemündern drey Zuge eingereumet als ein Ohrt Apen Pin genand, ein Ohrt hinter dem Westerbolwerck und dan ein nach dem Heiligen See, hierauff haben sie alle mahl gefischt, diesen Ohrt aber den wir selbst ausgearbeitet, haben wir alle mahl für uns gehabt, sein auch alle mahl (welches wir mit schuldigstem Dank erkennen) dabey von E. h. Edl. hrl. und hochglglt. geschützt, nuhn aber müßen wir erfahren das der Vogt zu Warnemünde, eigenmächtig, nicht allein obbenanten von uns auffgefundenen und ausgearbeiteten Zug, uns gedenket von der Hand zu bringen, sondern unterfängt sich gahr, an dem uns zugeordnetem Ohrt, eine Bude auffzurichten, sein vornehmen desto beßer zu vollenföhren bloß aus diesem Vorwand, das wir unsere Buden nicht stehen laßen, sondern mit uns auffnehmen, [da sie uns sonst] weggestohlen und verbrand werden [würde].

Der Rat beauftragt darauf das Gewett mit der Untersuchung und dem Versuch einer gütlichen Beilegung (1679, März 7.).

Am 11. März vernimmt das Gewett dann in Warnemünde die Straßenfischerältesten und „die zur Warnemünder Heringswade Intereßierenden“ über die Sache, daß nämlich

die zur Warnemünder Heringswade intereßierende ihnen, Fischeren, zu nahe und auff ihren Zügen die Herings Hütte bey dem Alten Tieffe ostwärts¹⁾ auffgeschlagen.

Namens der Warnemünder erklärt dabei der dortige Vogt:

Nachdem sie, Warnemünder, zwene Jahr die Wade westwärts gezogen, vordem und vor vielen Jahren zwene Waden auch an eben selben Orth ostwärts gehabt, allwo anietzt sie die Hütte auffgesetzt, und aber in dem letzten Kriege die Waden zerschnitten und weggomen, und siederdem sie zu keiner Wade wieder gelangen können, dennoch aber alle Jahr diesen Orth mit Herings- und andern Fischnetzen bezogen, so hetten sie die alte Possession wieder zu ergreifen und ihre alte Gerechtigkeit wieder wahr zu nehmen, die Bude dahin gesetzt, welches denn alles mit glaubhafften Zeugen er-

¹⁾ Im Original stand ursprünglich „westwärts“, das aber durch gleichzeitige Korrektur in „ostwärts“ abgeändert ist.

wiesen werden könnte; verhofften auch, daß E. E. hochw. Rath bey sothaner alten gerechtigkeit sie schützen und laßen würde.

Auf die Frage an die Warnemünder,

ob sie nicht gestehen müsten, daß die Fischer siede dem Krieg von aō 60 an selben orte fast in die 20 Jahre geruhig gefischt, gestehen sie dies zwar zu, verweisen aber darauf, daß sie selbst ja damals eben keine Wade mehr gehabt hätten.

Es werden dann die Warnemünder Zeugen, „so mit dieser wade nicht zu thun“, vernommen, und zwar:

1. Interrog. Carsten Grote, aetat. 75, Ob die Warnemünder hiebevohr an einem orte die offene Pinne genand gefischt?

Resp. Ja, sie nenneten den ort aber in der Wieke oder Bucht, woselbst die alten gefischt.

Ob sie, Warnemünder, nicht auch an einem andern orte hinter dem wester bollwerk gefischt?

Resp. Ja, da hetten sie auch zwene waden gehabt, und die auf einen Zug.

Ob sie auch eine nach dem Heiligen See hin gehabt? Affirm.

Nach einem anderen Protokoll über diese Zeugenvernehmung sagt Carsten Grote Folgendes aus:

Es hetten vor vierzig Jahren die Warnemünder an selbigen orte, den numehr die Straß-Fischere propugnirten, zwene waden gehalten, also daß sie eine hinter der andern gezogen; den orth sie in der Wiecke oder in der Bucht genant. Alß nun angeregte Wade die Kaiserlichen entzwey geschnitten, und die Warnemündere auß ohnvermögenheit und vom Kriege geschwächet keine wieder sich anschaffen können, hetten die Rostogker Straß-Fischere den bedeuteten ort eingenommen, und allda beschütz von den Schweden¹⁾ gehabt, denen sie die besten fische dafür gegeben, wolte daß auff erheischen mit seinem Cörperlichen Eyde bestetigen.

Zwei andere Zeugen, der 64 Jahre alte Hanß Michaëlis und der siebzigjährige Tieß Radeloff erklären:

An den streitigen orth, woselbst die Warnemünder Hütte nun wieder auffgeführt, hetten die Warnemünder für viertzig Jahren zwene waden auff einen Zug hinter einander hergezogen, diese waden wehren von den Kriegeren zerschnitten und weggestohlen, Zeugen Elteren veriaget, und die Warnemündere auß dem vermögen gekommen, daß sie also keine wade nicht wieder machen laßen können, und die Straß-Fischere mehrbezeichneten orth, sieder dem die letztere Schantze über die Warnow geschlagen²⁾, hinwieder occupieret, und daselbst ihre Heringswaden gebrauchet, und

¹⁾ Gemeint ist die Besatzung der schwedischen Zollschanze zu Warnemünde.

²⁾ Die Zollschanze lag ursprünglich an der Westseite des heutigen alten Stromes in der Gegend des Kaffe Bechlin, wurde aber später nach der Ostseite, auf das heutige Bahnhofslande verlegt.

zwar unter der Schweden Beschirmung, welche dagegen mit von dieser fischerey zu genießen gehabt.

Eine vom Gewett hierauf versuchte gütliche Beilegung des Streites scheidert, da keine der Parteien zu irgendwelchen Zugeständnissen zu bewegen ist. Die Straßenfischer beharren auf ihrem tatsächlichen zwanzigjährigen Besitz, während die Warnemünder sich auf ihr angebliches, viel älteres, früheres Besitzrecht berufen. Daß die Straßenfischer „den ort ergriffen und mainte-niret“ liege nur daran, daß sie, die Warnemünder, wie schon erwähnt, damals keine neue Wade hätten aufbringen können „und die Fischere in der Straßen allda unter Schwedischen schutz gewesen“. Auf die vom Gewett an die Straßenfischer gerichtete Frage,

ob ihnen bewusst, daß vor vielen Jahren die Warnemünder an diesem orte quaestionis ihre wadenzüge gehabt?

antworten diese:

An dem orte nicht, sondern in der so genannten Bucht nahe dabey.

Schließlich erklären sich die Warnemünder mit einem Vergleiche einverstanden, wenn ihre Bude dort stehen bleiben könne, und die Fischerei an dem strittigen Orte jährlich zwischen den beiden Parteien wechse, so daß sie in einem Jahre den Straßenfischern und im folgenden den Warnemündern zustehe. Aber auch diesen Vorschlag lehnen die Straßenfischer ab. Das Gewett erklärt darauf, die Sache dem Rate vorlegen zu wollen, und gibt den Warnemündern auf, binnen acht Tagen „mit ihrer nothurfft einzukommen“, da die Straßenfischer bereits am 8. März drei alte Leute durch einen Notar als Zeugen hatten vernehmen lassen. Es waren dies Claus Lembke „der Fischer Krug-Vater“ aus der Fischerstraße, über 60 Jahre alt, Jochim Kruse, „lange iahr ein Strandfischer“, jetzt weit über 80 Jahre alt, und der 66 jährige Seemann Hans Winter. Auf die ihnen vorgelegte Frage:

Ob ihnen wißend, das inmahlen die Warnemünder, oder sonst iemand, in dem zuge, den die fischer in der straßen vor vielen iahren beim Alten Tieff auffgefunden, und mit großer muhe und kosten, auch märcklichen schaden ihrer waden außgearbeitet, gefischt?

erklären alle drei, sie wüßten nicht anders, als daß dort stets nur die Straßenfischer und sonst niemand gefischt habe.

Die Warnemünder reichen am 13. März ihre Verteidigungsschrift ein und behaupten unter Berufung auf das Ratsdekret vom 16. Januar 1609 und das von der Kanzel verlesene Mandat vom 22. Januar 1609¹⁾,

daß die quaestionirten Wadenzüge und lus piscendi zu Warnemünde niemandt alß Unsern Flecken und denen darin wohnenden undt zur Stadt Rostock gehörigen Bürgern zustehe.

Auch könne danach niemand einen Ort für sich allein beanspruchen als sein Sondereigentum, sondern allen Warnemündern sei erlaubt, überall am Strande

¹⁾ Vgl. das Dekret und Mandat oben S. 94 ff. unter Nr. 14.

zu fischen, die Straßenfischer aber hätten dort überhaupt kein Fischereirecht, vielweniger noch ein ausschließliches Recht auf einen bestimmten Platz. Das widerspreche direkt den obigen Verordnungen. Außerdem berufen sie sich auf das Gewettsprotokoll vom 11. März und die damaligen Zeugenaussagen. Daraus ergebe sich:

(11) Daß wir (Warnemünder) nach dem Vorigen Kriegeswesen alle Jahr den Orth quaestionis mit Hering undt anderen Fischnetzen bezogen, In Specie (12) Daß wir hiebevör auch an einen Orth die offene Pinne, Wike oder Bucht genant gefischt. (13) Im gleichen, daß wir auch hinter dem West ballwerck gefischt, und (14) daselbst auch zwene Waden undt dieselbe auff einen Zug gehabt. Ferner (15) daß wir auch eine wade nach dem Heiligen See hin gehabt, (16) haben drey Zeugen, welche diesen Heringßwaden gantz nichteß zu thun haben, einhellig attestiret undt außgesaget, daß (17) noch vor 40 Jahren wir (Warnemünder) an den orth quaestionis zwene Waden gehalten.

Diese Waden seien ihnen dann „in den vorigen Kayserlichen Kriegeszeiten“ theils zerschnitten, theils gestohlen, und hätten sie infolge der Kriegsbedrückung damals keine neue wieder anschaffen können,

da dann (20) die Supplicirende straßen Fischer diesen orth quaestionis de facto occupiret undt eingenommen, undt (21) (nachdem die Schwedische Schanze zu Warnemunde, welche züforderst auff dieser seitte des Fleckens gelegen, nachgehendes über den strom nach der andern seitten gegen Warnemunde über, angeleget) die Supplicirende Straßen Fischer unter der in geregter Schantze gelegenen Schwedischen besetzung, nicht allein Schirm undt Schutz genommen, Sondern auch (22) unter solchen Schutz der in der Schanz gelegenen Schweden ihre waden allemahl gehalten, undt (23) denselben dafür die besten Fische gegeben.

Wie dies alles aus dem Protokolle ersichtlich. Die Zeugen der Fischer seien wertlos. Denn Lembke sei ihr Krugvater und als Schwiegervater eines Straßenfischers an der Sache mit interessiert. Hans Winter sei ein armer Bootsmann, der von Almosen lebe und also zum Zeugen nicht tauglich, und

Jochim Krüße ist ein Strand-Fischer, undt ienseit der Tieffe, welcher, was an den quaestionirten orth geschiehet, nicht absehen, undt also davon keine wißenschafft haben kan.

Offenbar falsch sei außer anderen Behauptungen der Straßenfischer ferner, (1) daß Sie den Zug beim Alten Tieff auffgefunden, (2) daß sie unß drei zuge eingeräumet, da Sie nicht das allergeringste Ius iehmalen daran gehabt, noch ihnen iehmalen zugestanden einen Orth für sich zu beschirmen . . . Die Warnemünder bitten schließlich, die Gegenpartei abzuweisen und sie selbst in ihren alten Rechten zu schützen.

Der Rat entscheidet aber am 15. März 1679 zugunsten der Straßenfischer, da die Warnemünder den zwanzigjährigen ruhigen Besitz derselben ja selbst

zugegeben hätten. Die Warnemünder mußten also den Streitort mit ihrer Bude nebst Gerätschaften verlassen.

16. Transport der frischen Dorsche von Warnemünde nach Rostock an Spießen.

Am 7. März 1677 beklagten sich einige Warnemünderinnen beim Gewett, daß ihnen im Kröpeliner Tor von dortigen Soldaten einige frische Dorsche mit Gewalt weggenommen seien. Das vom Gewett darüber aufgenommene Protokoll lautet:

D. 7. Martij zu Warnemunde Für herrn Praeside zum Gewette beklagte sich Anne Groten, Carsten Grots tochter, und zeigte ad Protocollum, waß gestalt negstvorwichen kauffschlag montag morgens acht Uhr, wie sie nebst Annen Flindts, in begleitung zweyer anietzt vorreiseten Warnemünder, Hinrich und Peter Everßen, mit frischen Dorsch ins Kröplinsche thor gekommen, die Soldaten doselbst sie angehalten, und ihnen ieden mit gewalt einen dörsch vom spieß nehmen wollen. Denunciantin, und dero mitgefertin, hette dawieder sich gesperret, die Soldaten wacht darauff geruffen, man sollte sie in arrest nehmen und eine musquete zu tragen geben, biß sie gezwungen endlich der kleineren einen ihnen gelanget, welchen aber die Soldaten verschmähet und daß zur hand genomene meßer auff einen großen gerichtet, mit unverschämter harten bedreuung, daß, wo sie die hand nicht wegzöge, sie ihr die finger abschneiden wolten, da sie dan diese gewalthat geschehen und sich iede eines statlichen Dorschtes berauben laßen müßen. Unter den Spießen haben wir wohl spitze Holzstöcke zu verstehen, auf welche die Dorsche aufgereiht waren. Das Musketentragen im Arrest war eine beim Militär beliebte Verschärfung der Freiheitsstrafe.

17. Schilderungen Warnemündes aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts.

Aus den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts finden sich in dem früher in Schwerin erschienenen Freimüthigen Abendblatt unter den vermischten Nachrichten auch hin und wieder Nachrichten und Schilderungen über das damalige Warnemünder Badeleben und das Aussehen des Ortes, die als Ergänzungen zu Koppmann's Aufsatz über das Seebad Warnemünde vor 60—80 Jahren in Band IV dieser Beiträge 2. T. nicht ohne Interesse sein dürften. Im August 1821 schreibt ein mit P***** Unterzeichnender aus Rostock:

Auch in diesem Sommer war der Besuch der Badegäste in Warnemünde ziemlich zahlreich, so daß die meisten Wohnungen, besonders die in der sogenannten Vorderreihe, und der See zunächst liegenden, besetzt waren. Für diejenigen, denen dieser Badeort und die Badeanstalten daselbst bekannt sind, muß dies allerdings eine sehr auffallende Erscheinung seyn, und es ist in der That eine schwierige Aufgabe, die Ursache aufzufinden, weshalb Warnemünde von so Vielen dem herrlichen Doberan vorgezogen wurde. — Der Ort an sich hat nicht das mindeste Ansprechende. Hart an dem nackten

Strande liegend, fehlt es ihm auch an einer nur mittelmäßigen Promenade, die doch für einen Badeort so sehr nothwendig ist. — Einige meinen, der Aufenthalt in Warnemünde sey so sehr wohlfeil und der Ort werde deshalb nur von den weniger bemittelten Personen besucht. Referent hat sich davon eben nicht überzeugen können. Die Dürftigkeit der Warnemünder ist sehr groß; Handelsleute und Handwerker giebt es gar nicht daselbst, und man ist genöthigt, sich jede Kleinigkeit, die nicht Speise und Trank anbetrifft, erst aus Rostock kommen zu lassen, was mit Umständen und natürlich auch immer mit Kosten verknüpft ist. Das Essen aber und die Getränke, welche man beim Voigt (Gastwirth daselbst) bekommt, stehen durchaus mit denen in Doberan in einem und demselben Preise, wenn nicht gar noch höher. Ueberdies glaubt Referent sehr angesehene und wohlhabende Leute und Familien in Warnemünde bemerkt zu haben, die den etwanigen Kosten-Aufwand in Doberan unmöglich scheuen und es deshalb vermeiden konnten.

Der Vorzug dieses Seebades muß also noch in etwas Anderem liegen. Viele loben den herrlichen ungekünstelten Ton, welcher daselbst unter den Badegästen herrschen soll. Wenn anders überhaupt von einem Ton daselbst die Rede seyn kann, so mag dieser immerhin ein ungekünstelter seyn; ja man möchte ihn fast zu ungekünstelt nennen. Die allzugroße und zu augenscheinliche Vertraulichkeit der Familienmitglieder untereinander, und die zu sehr vernachlässigte Etikette, besonders von Seiten der Jugend, ist dem Fremden doch immer ein wenig auffallend.

Die Badeanstalten endlich sucht man lange vergebens; man wird zuletzt auf die offene See verwiesen, welche denn freilich eine sehr offene Badeanstalt ist. Eine einzige kleine Hütte ist am Strande errichtet, für die Damen zum Auskleiden bestimmt. Einige hundert Schritte davon entfernt ist die Badestelle für Herren; denselben ist aber nur der nackte Strand angewiesen. Von da geht man denn gemächlich in das wogende Meer hinein. Der Himmel hat glücklicherweise dafür gesorgt, daß dort keine Gefahr ist, in den Wellen umzukommen; man muß erst eine beträchtliche Strecke zurücklegen, ehe man zu einiger Tiefe gelangt, und Damen, die sich noch eines etwas feinen Teints erfreuen, haben hier die beste Gelegenheit, ihn einzubüßen.

Noch ist zu bemerken, daß man auf dem etwa tausend Schritte von der Badestelle der Damen entfernten sogenannten Spiel (!) (d. i. das eine Strecke in die See hineinlaufende Bollwerk des Hafens) eine sehr gute Gelegenheit hat, die Schärfe eines Fernrohres zu erproben, sey es an den ankommenden und abgehenden Schiffen oder an — anderen Gegenständen. Diese artige Gelegenheit wird denn auch natürlich sehr benutzt, und wer Warnemünde besucht, verliert viel, wenn er nicht mit einem Fernrohr versehen ist. (Freimüth. Abendblt. 1821, Spalte 814).

Daß eine solche Schilderung unseres Badeortes, wenn sie zum großen Teile auch offenbar den Tatsachen entsprach, zum Widerspruch reizen mußte, ist klar. So erschien denn auch im September in derselben Zeitung folgende, ebenfalls aus Rostock stammende und mit P. . . Ben unterzeichnete geharnischte Entgegnung:

In No. 141 dieser Blätter finden sich Notizen über das Seebad in Warnemünde. Mit innigem Bedauern haben gewiß manche Leser, gleich mir, den Hrn. P. bemitleidet, der hier als engherziger Beobachter und verschrobener Pedant den Sittenrichter spielt. Hätte Hr. P. sich begnügt, eine Beschreibung dieses Badeortes zu geben, um zu zeigen, wie sehr Warnemünde gegen Doberan, hinsichtlich der Badeanstalten und Annehmlichkeiten zurückstehe, so hätte es noch gehen mögen; statt dessen aber versucht er die satyrische Geißel zu schwingen, drängt sich ungerufen in Familienverhältnisse, spricht von ungekünsteltem Ton, wenn anders überhaupt von einem Ton in Warnemünde die Rede seyn könne, und giebt sich den Anschein eines feinen Kritikers, ohne bemerken zu wollen, daß sein Witz trivial, und der Ton, in welchem er spricht, höchst unbescheiden ist. — Was Hr. P. mit der allzugroßen und zu augenscheinlichen Vertraulichkeit der Familienglieder unter einander sagen will, ist mir eben so wenig klar, als Herrn P. selbst, wie man zur Ehre seines eignen etwanigen feinen Gefühls annehmen muß. Die zu sehr vernachlässigte Etikette, besonders von Seiten der Jugend, wie Hr. P. sich ferner ausdrückt, hat ihn auch vermuthlich bewogen, diejenigen, denen er unanständiges Betragen und vernachlässigte Sittsamkeit zur Last legt, unter dem unbestimmten Namen „Jugend“ aufzuführen. Was den Schluß seiner Notiz betrifft, so wollen wir unsererseits dem Hrn. P. ein Fernrohr von erprobter Schärfe wünschen, damit er es künftighin benutzen mag, das, was seiner Feder entflossen, mit dem Auge der Wahrheit, des Geschmackes und des edlen Gefühles zu prüfen und zu beurtheilen. Sapienti sat! (Ebenda Sp. 854.)

In einer „Korrespondenz-Nachricht“ aus Rostock vom 5. August 1822 heißt es vom Warnemünder Badeleben:

Man kann mit Wahrheit sagen: daß das Baden als Gesundheitsmittel, sei es nun zur Abspannung zuviel oder zur Anspannung zu wenig gebrauchter geistiger und körperlicher Kräfte, auch hier, wie ja allenthalben, mit jedem Jahre mehr in Gebrauch kommt. Die Ursachen davon liegen am Tage: die Entartung, die Verweichlichung dieser Generation durch Ueberreiz und Genuß tausendfacher Art. — — —

Das kleine Warnemünde ist jetzt nicht bloß belebt; es ist glänzend. Natürliche Gründe hindern zwar dort jede öffentliche Bade-Einrichtung; aber die Noth, das Bedürfniß, die Lust der dort hausenden Familien sind erfinderisch und haben manche kleine Verschönerungen herbeigeführt. (Ebenda 1822, Sp. 549.)

Wesentlich skeptischer äußert sich eine Rostocker Korrespondenz vom 10. Juli 1826 über den damaligen starken Besuch des Bades und dessen Zustand. Der nicht genannte Berichterstatter schreibt:

Seit dem 1sten dieses Monats haben sich viele Familien nach dem nackten Warnemünde begeben, und vermuthlich wird die dießjährige Saison dort sehr brillant ausfallen, indem kaum noch Wohnungen zu bekommen sind. Schwer wird es für denjenigen seyn, der diesen Badeort der Rostocker kennt, anzugeben, welche Vergnügungen man dort finden kann. Alles was zur Erhaltung und zum Bedürfniß des Lebens so äußerst nothwendig ist, muß von dem zwei Meilen entfernten Rostock bezogen werden, denn dort findet man weder einen Kaufmann noch einen Schneider, weder einen Schlächter, noch einen Bäcker; man trifft sogar nicht einmal einen Baum an, unter dessen Aesten Schatten zu finden wäre. (Ebenda 1826, Sp. 558.)

Sind alle diese Schilderungen auch je nach dem Standpunkt und den Ansprüchen der betreffenden Berichterstatter, wie das bei derartigen Zeitungsberichten ja gewöhnlich ist, nach der einen oder andern Seite mehr oder weniger gefärbt, so gewähren sie im ganzen doch einen guten Einblick in die damalige Gestaltung des Ortes und des Badelebens zu Warnemünde.

